

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 7. bis 12. Januar 1952

Ägypten. Herr El Sayed Naguib Salem, Attaché, der auf einen anderen Posten berufen wurde, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an.

Frankreich. Fräulein Claude Kaan, Attaché, ist in der Schweiz eingetroffen und hat ihren Posten angetreten.

Türkei. Herr Mehmet Ander, Gehilfe eines Handelsattachés, ist zum Gehilfen des Handelsbeirates befördert worden.

UdSSR. Herr Nicolas Gvinadze, Dritter Sekretär, der auf einen anderen Posten berufen wurde, gehört dieser Mission nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

554

La Providence, Compagnie d'Assurances contre l'Incendie, Paris

Generalbevollmächtigter. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 15. Januar 1952 der Ernennung des Herrn **Armand Brun**, von und in Genf, Rue du Port 4, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der **La Providence, Compagnie d'Assurances contre l'Incendie**, in Paris, seine Zustimmung erteilt. Herr Armand Brun ist der Nachfolger von Herrn Ch. Boveyron, dessen Vollmacht am 31. Dezember 1951 erloschen ist (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen).

Bern, den 22. Januar 1952.

554

Eidgenössisches Versicherungsamt

Notifikation

Herrn **Kurt Hunger**, genannt Holgart, geb. 20. Dezember 1906, deutschem Staatsangehörigen, Sänger und Schauspieler, wohnhaft gewesen in Zürich, Wehntalerstrasse 184, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit eröffnet:

1. Aus einem am 2. August 1951 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie 5 Photoapparate und 1 Projektionsapparat ohne Zollanmeldung in die Schweiz einführten und dadurch einen Zollbetrag von 19,95 Franken, die Warenumsatzsteuer von 35,59 Franken und die Luxussteuer von 326,50 Franken hinterzogen sowie das Einfuhrverbot verletzten.

2. In Anwendung der Artikel 74, Ziffer 3, 76, Ziffer 2, 82, 85 und 91 des Zollgesetzes, Artikel 41/42 des Bundesratsbeschlusses über die Luxussteuer und Artikel 52/53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer verurteilte Sie die Eidgenössische Oberzolldirektion am 27. Dezember 1951 zu einer Busse im vierfachen Betrag der hinterzogenen Luxussteuer mit 1306 Franken. Infolge der abgegebenen Unterziehungserklärung konnte Ihnen der Bussennachlass gemäss Artikel 92 des Zollgesetzes und Artikel 295 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes gewährt werden, wodurch sich die Busse auf *870,67 Franken* ermässigte. Die Verfahrenskosten wurden Ihnen mit *54,90 Franken* auferlegt.

3. Diese Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Die Höhe der Busse kann binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation durch Beschwerde beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement angefochten werden. Nach Ablauf der Frist erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft.

Bern, den 22. Januar 1952.

554

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Notifikation

Herrn **Armin Forte**, geboren 28. August 1929, deutschem Staatsangehörigen, Webermeister, wohnhaft gewesen in Lichtensteig (SG), jetzt unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit eröffnet:

1. Aus einem am 15. September 1951 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie zusammen mit Herrn Leo Nachbauer einen Brillantring ohne Zollanmeldung in die Schweiz einführten, wodurch Sie die Luxussteuer von 80 Franken und die Warenumsatzsteuer von 32 Franken hinterzogen.

2. In Anwendung der Artikel 41/42 des Bundesratsbeschlusses über die Luxussteuer, Artikel 52/53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer und Artikel 91 und 99 des Zollgesetzes verurteilte Sie die Zolldirektion Chur am 26. November 1951 mit Herrn Nachbauer zu einer gemeinsamen Busse im dreifachen Betrag der hinterzogenen Luxussteuer mit 240 Franken. Infolge der von Ihnen und Herrn Nachbauer abgegebenen Unterziehungserklärung konnte der Bussennachlass gemäss Artikel 92 des Zollgesetzes und Artikel 295 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes gewährt werden, so dass sich die Busse auf *160 Franken* ermässigte. Die Verfahrenskosten wurden Ihnen mit *48,60 Franken* auferlegt; Herr Nachbauer wurde für diesen Betrag solidarisch haftbar erklärt.

Es wurde ferner bestimmt, dass im Falle der Umwandlung der Busse in Haft auf jeden Angeschuldigten ein Betrag von 80 Franken angerechnet wird.

3. Diese Verfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Der Betrag der Busse kann binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern durch Beschwerde angefochten werden. Nach Ablauf der Frist erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft.

Bern, den 22. Januar 1952.

554

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Quittung für eine anonyme Geldsendung

Die Eidgenössische Steuerverwaltung erhielt am 18. Januar 1952 in einem Briefumschlag mit Poststempel «Basel-Briefversand» von einem anonymen Absender (mit Decknamen «korrekt handelnde Schweizer») den Betrag von *215.25 Franken* für im Jahre 1951 nicht entrichtete eidgenössische Stempelabgaben.

Für diesen Betrag, der vorschriftsgemäss verrechnet worden ist, wird hiermit Quittung erteilt.

Bern, 22. Januar 1952.

585

Eidgenössische Steuerverwaltung

Urteil

Das 1. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1951 in Vevey in der Strafsache gegen

1. **Steinmann Hans Gregor**, des Johann und der Rosa geb. Vogel, geb. 8. Juni 1925, von Ebersecken/Luzern, dipl. Ing.,
2. **Steinmann Johann**, des Leonz und der Maria Josefa geb. Bernet, geb. 31. Mai 1897, von Ebersecken/Luzern, Baumeister,
beide zurzeit unbekanntem Aufenthalts

erkannt:

Die Beschuldigten **Steinmann Hans Gregor** und **Steinmann Johann** werden schuldig erklärt der Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften und

verurteilt:

I. Steinmann Hans Gregor:

1. zur Bezahlung einer Busse von Fr. 1500.—,
2. zur Bezahlung der Hälfte der Verfahrenskosten mit Fr. 500.— an Urteilsgebühr, Fr. 46.75 an bisherigen Auslagen und Fr. 56.— an Kanzleiauslagen,
3. zur Bezahlung des dem unrechtmässigen Vermögensvorteil entsprechenden Betrages von Fr. 2030.— an den Bund;

II. Steinmann Johann

1. zur Bezahlung einer Busse von Fr. 1500.—,
2. zur Bezahlung der Hälfte der Verfahrenskosten mit Fr. 500.— an Urteilsgebühr, Fr. 22.25 an bisherigen Auslagen und Fr. 56.— an Kanzleiauslagen,
3. zur Bezahlung des dem unrechtmässigen Vermögensvorteil entsprechenden Betrages von Fr. 810.— an den Bund.

III. Das Gericht hat ferner

verfügt:

1. **Steinmann Hans Gregor** wird für Busse und Kosten des Johann Steinmann solidarisch haftbar erklärt,
2. **Steinmann Johann** wird für die Kosten des Hans Gregor Steinmann solidarisch haftbar erklärt,
3. die Urteile betreffend Steinmann Hans Gregor und Steinmann Johann sind ins Strafregister einzutragen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist den Beschuldigten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.
2. Die Beschuldigten werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Vevey, den 15. Dezember 1951.

Namens des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:

Der Vorsitzende:

O. Peter

Vorladung

Es werden als Beschuldigte in kriegswirtschaftlichen Strafverfahren, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, vorgeladen:

1. **Rohn, geb. Hänni, Lina**, Hausfrau, von Subingen/SO, geb. 17. Dezember 1894, früher wohnhaft gewesen in Zürich 4, Langstrasse 124,

wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften. Die Verhandlung vor dem Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes findet am 6. Februar 1952, 10.00 Uhr, im Obergerichtsgebäude Zürich, Hirschengraben 15, Zimmer 5, statt. Akteneinsicht: Obergerichtskanzlei Zürich, Hirschengraben 15, Zimmer 14.

2. **Arnould Leon**, agent commercial, von Monceau a/Sambre, geb. 14. Juli 1908,

wegen Umwandlung einer nicht bezahlten kriegswirtschaftlichen Busse in Haft. Die Verhandlung vor dem 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht findet am 6. Februar 1952, 10.00 Uhr, im Obergerichtsgebäude Zürich, Hirschengraben 15, Zürich 5, statt. Akteneinsicht: Obergerichtskanzlei Zürich, Hirschengraben 15, Zimmer 14.

Im Falle des Nichterscheinens wird auf Grund der Akten geurteilt.

Zürich, den 16. Januar 1952.

554

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Dieses Gesetz, mit den bis 1. Februar 1950 erfolgten Abänderungen und Ergänzungen, enthält als Anhang das Bundesgesetz vom 29. April 1920 betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses. Bestellungen sind an das unterzeichnete Bureau zu richten.

Der Bezugspreis beträgt Fr. 1.70 pro Exemplar plus Nachnahmegebühren.

Bei Einzahlung auf Postcheckkonto III 520 = Fr. 1.90.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.01.1952
Date	
Data	
Seite	85-89
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 741

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.